

Anlieferungsanweisung

Inhalt

Kurzzusammenfassung	2
1. Allgemeine Informationen.....	3
2. Lieferanschrift.....	3
3. Anlieferzeiten	3
3.1 Anlieferbedingungen für die rechtzeitige ET Auslieferung.....	3
4. Elektronischer Lieferschein (ELS)	4
5. Avisierung.....	5
6. Lieferdokumente	5
6.1 Erforderliche Dokumente	5
6.2 Pflichtangaben auf dem Lieferschein.....	5
6.3 Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferpapiere.....	6
7. Entladung.....	6
8. Zoll- und Importabwicklung	6
9. Wareneingangskontrolle	6
10. Palettenmanagement	7
10.1 Palettentausch	7
10.2 Anforderungen an Paletten	7
10.3 Verlagsreine und titelreine Paletten	7
11. Verpackung und Ladungssicherung.....	7
11.1 Verpackungsvorschriften	7
11.2 Kennzeichnung von Paletten und Packstücken	8
12. Mischpaletten und Paketsendungen	8
12.1 Mischpaletten	9
12.2 Unzulässige Mischcontainer/ PAL-Boxen	9
13. Verkaufseinheiten und Sets.....	9
14. Verpackungsmaterialien.....	9
15. Anlieferung von Lebensmitteln	10
16. Schlussbestimmungen	10

Kurzzusammenfassung

- **Novitäten:** Anlieferung spätestens **4 Werktage vor ET** (z. B. ET Freitag = Anlieferung Montag der gleichen Woche). (→ Details siehe 3.1.)
- **ELS:** Jede Sendung bitte vorab per ELS melden und mit eindeutiger Sendungsnummer versehen, sofern dies technisch umsetzbar ist. (→ Details siehe 4)
- **Avisierung:** Palettenlieferungen bitte mindestens **24 Stunden vor Anlieferung** avisieren. (→ Details siehe 5)
- **Lieferpapiere:** CMR/Frachtbrief und Lieferschein erforderlich, bei Mischpaletten Paletteninhaltsliste. Lieferschein gut sichtbar außen an der Palette anbringen oder als „Lieferschein innenliegend“ kennzeichnen. (→ Details siehe 6.3.)
- **Paletten:** Nur Euro-Pool-Paletten, max. **1.650 mm Höhe** und **800 kg Gewicht**. Für die Anlieferung auf Einwegpaletten oder defekten Paletten sowie bei Verweigerung des Paletten-tausches werden 12,00 € je Palette verrechnet. (→ Details siehe 10.1. & 10.2.)
- **Palettenanforderungen:** Paletten sollen den Vorgaben zu Sicherung, Gewicht, Abmessungen und Qualität entsprechen. Verstöße können zur Annahmeverweigerung führen. (→ Details siehe 10.2.)
- **Entladung:** Die Ware ist frei zugänglich. Zusätzlicher Entladeaufwand wird mit 45,00 € pro Palette verrechnet. (→ Details siehe 7)
- **Verlags-/titelreine Paletten:** Größere Mengen verlagsrein, hohe Mengen eines Titels bzw. ab Palettenhöhe >60cm titelrein verpacken. Mischpaletten nur für Kleinmengen. Bitte um Trennung der Paletten außerdem nach Novitäten und Backlist. (→ Details siehe 10.3.)
- **Mischpaletten:** Nur für Kleinmengen. Titel bitte klar getrennt packen und Verpackungseinheiten eindeutig kennzeichnen. Durcheinander gewürfelte Titel in PAL-Boxen sind nicht zulässig, Gebühr: 50€ pro Palette. (→ Details siehe 12)
- **Verpackung:** Überverpackte Packstücke und Überschreitung der Höchstmaße bestmöglich vermeiden. (→ Details siehe 11.1.)
- **Versandweg:** Eine Sendung bitte nur über einen Versandweg (Spedition, Post, Botendienst) schicken, sofern nicht anders abgestimmt.
- **Frühanlieferung:** Novitäten, die >4 Wochen vor ET angeliefert werden, werden mit den **vereinbarten Lagergebühren** verrechnet. (→ Details siehe 3.1.)
- **Lebensmittel:** Nur nach Abstimmung; MHD und Allergenkennzeichnung verpflichtend. (→ Details siehe 15)
- **Verpackungsmaterialien:** PPWR-konform, **keine Einwegpaletten**. (→ Details siehe 14)

1. Allgemeine Informationen

Die vorliegende Anlieferungsanweisung definiert die Anforderungen für die Anlieferung von Waren an die Mohr Morawa Buchvertrieb GmbH.

Sie gilt für alle Lieferanten, Verlage, Druckereien, Produzenten, Spediteure, Paketdienstleister sowie sonstige Geschäftspartner, die Waren an Mohr Morawa liefern oder in deren Auftrag liefern lassen.

Ziel dieser Anlieferungsanweisung ist die Sicherstellung eines effizienten, sicheren und wirtschaftlichen Wareneingangs. Besonderes Augenmerk liegt auf der termingerechten Übernahme und Verfügbarkeit von Novitäten, um eine pünktliche Auslieferung an unsere Kunden zu gewährleisten.

Die Anlieferungsanweisung ist verbindlich und wird durch den Erhalt automatisch bestätigt. Abweichungen von den festgelegten Anforderungen sind ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mohr Morawa zulässig. Nicht genehmigte Abweichungen können ggf. verrechnet werden.

2. Lieferanschrift

Mohr Morawa Buchvertrieb GmbH
Sulzengasse 2
1230 Wien

E-Mail: wareneubernahme@mohrmorawa.at
Telefon: 0043 1 680 14 0

3. Anlieferzeiten

Montag bis Donnerstag: 06:00 bis 15:30 Uhr

Freitag: 06:00 bis 13:30 Uhr

Die Warenannahme außerhalb der genannten Anlieferzeiten ist nicht möglich.

3.1 Anlieferbedingungen für die rechtzeitige ET Auslieferung

Um eine termingerechte Auslieferung von Novitäten zum offiziellen Erscheinungstermin sicherzustellen, bitten wir darum, die Ware **spätestens vier Werktage vor dem Erscheinungstag (ET)** bei Mohr Morawa anzuliefern.

Bei späteren Anlieferungen kann eine rechtzeitige Verarbeitung, Einlagerung und Auslieferung an den Handel nicht gewährleistet werden.

Beispiel: Erfolgt der Erscheinungstag im Handel an einem Freitag, muss die Ware spätestens am Montag derselben Woche bei Mohr Morawa angeliefert werden.

Werden Novitäten nicht fristgerecht angeliefert und verlangt der Verlag dennoch eine Auslieferung zum Erscheinungstermin (ET), behält sich Mohr Morawa vor, den daraus resultierenden zusätzlichen Bearbeitungs-, Priorisierungs- oder Logistikaufwand gesondert zu verrechnen.

Mohr Morawa übernimmt keine Haftung für Verzögerungen in der Belieferung des Handels, sofern die Ware nicht fristgerecht gemäß dieser Anlieferungsanweisung bereitgestellt wird.

Sollten Novitäten mehr als >4 Wochen vor dem ET bei Mohr Morawa angeliefert werden, werden diese mit den vertraglich vereinbarten Lagergebühren in Rechnung gestellt.

4. Elektronischer Lieferschein (ELS)

Für den zügigen Warenübernahmeprozess ist die elektronische Übermittlung der Lieferdaten vor Anlieferung der Ware an Mohr Morawa durchzuführen, **sofern dies technisch umsetzbar ist**.

Jede Sendung wird mittels ELS vor dem Eintreffen der Ware an Mohr Morawa avisiert. Die Übermittlung des ELS soll über die IBU Clearing Stelle erfolgen. Kontaktieren Sie uns bitte für weitere Informationen.

Der elektronische Lieferschein muss folgende Informationen enthalten:

- Kundennummer/GLN/ILN
- Lieferdatum
- EAN/GTIN
- bei Werbemittel: eindeutige Identifikationsnummer mit MoMo absprechen
- Einkaufsrabatt & Ladenpreis
- Menge pro Titel/Artikel
- Belegnummer (Lieferschein- oder Rechnungsnummer; idealerweise jene Nummer, auf die der ELS referenziert)
- Bestellnummer
- Kennzeichnung von Novitäten, Backlist und Sonderartikeln

Die Übermittlung der elektronischen Lieferdaten hat spätestens 24 Stunden vor Anlieferung der Ware zu erfolgen.

Mohr Morawa behält sich vor, die elektronische Übermittlung der Lieferdaten für bestimmte Lieferanten oder Warengruppen verpflichtend vorzuschreiben.

5. Avisierung

Wir bitten Sie, Palettenlieferungen mindestens 24 Stunden vor der Anlieferung zu avisieren.

Avisierung unter:

E-Mail: wareneuebernahme@mohrmorawa.at

Die Avisierung von Warensendungen ist für eine ordnungsgemäße Planung und Bearbeitung des Wareneingangs zwingend erforderlich.

Bestenfalls enthält das Aviso nicht nur die CMR Informationen, sondern auch Details zu den Sendungsnummern sowie titelbezogene Daten.

6. Lieferdokumente

6.1 Erforderliche Dokumente

Bitte fügen Sie jeder Sendung die folgenden Dokumente bei (entweder in Papierform mit der Sendung oder elektronisch am Tag vor der Anlieferung):

- CMR/Frachtbrief
- Lieferschein

Diese Dokumente sind vom Frachtführer vor der Entladung im Wareneingang abzugeben.

6.2 Pflichtangaben auf dem Lieferschein

Folgende Angaben auf dem Lieferschein sind erforderlich:

- Genaue Lieferanschrift
- Lieferant: Auslieferung bzw. Verlag
- Lieferdatum
- Verlag
- Titelnummer, Titelbezeichnung und Kurztitel/ISBN/EAN
- Auflage
- Einkaufsrabatt & Ladenpreis
- Gesamt-Palettenanzahl pro Sendung
- Menge pro Titel/Artikel

- Belegnummer (Lieferschein- oder Rechnungsnummer; idealerweise jene Nummer, auf die der ELS referenziert)
- Bestellnummer
- Sendungsnummer
- Kennzeichnung von Novitäten, Backlist und Sonderartikeln

6.3 Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferpapiere

Die Lieferpapiere sind vollständig, korrekt und eindeutig der angelieferten Ware zuordenbar.

Lieferscheine und sonstige Warenbegleitpapiere sind gut sichtbar an der Außenseite der Palette in einer geeigneten Schutzhülle anzubringen. Alternativ kann die Ware deutlich mit dem Hinweis **„Lieferschein innenliegend“** gekennzeichnet werden.

Fehlende, unvollständige, fehlerhafte oder nicht auffindbare Lieferpapiere sowie Falschlieferungen verursachen zusätzlichen Prüf- und Identifikationsaufwand im Wareneingang. Sollte dadurch ein erheblicher Mehraufwand im Zuge des Wareneingangs entstehen, behalten wir uns vor diesen ggf. zu verrechnen.

7. Entladung

Die Entladung erfolgt mit Gabelstapler und Hubwagen unter Mithilfe des LKW-Fahrers.

Die für Mohr Morawa bestimmte Ware ist frei zugänglich und darf nicht durch Fremdware blockiert oder überstellt werden. Bei erheblichen Entladehindernissen behält sich Mohr Morawa das Recht vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Ein erforderlicher Mehraufwand, beispielsweise durch Umladungen oder eine nicht anlieferungsgerechte Beladung, wird mit 45€ pro Palette verrechnet.

8. Zoll- und Importabwicklung

Bitte stellen Sie sicher, dass Lieferungen aus Drittländern vollständig verzollt bei Mohr Morawa eintreffen. Sämtliche für die Einfuhr erforderlichen Dokumente sind vom Lieferanten bzw. dessen Spediteur bereitzustellen. Eine vollständige Zollabwicklung unterstützt einen reibungslosen Warenübernahmeprozess. Nicht ordnungsgemäß verzollte Lieferungen können daher leider nicht angenommen werden.

9. Wareneingangskontrolle

Mohr Morawa nimmt Sendungen grundsätzlich unter Vorbehalt an. Dem Frachtführer wird lediglich die Anzahl der angelieferten Packstücke (Collis, Paletten etc.) quittiert. Mengen- und Titelkontrollen erfolgen nachgelagert anhand der Begleitdokumente.

Äußere Beschädigungen der Sendungen werden mit Fotos dokumentiert und Mohr Morawa lässt sich diese Beschädigungen vom Frachtführer auf dem Frachtbrief bestätigen.

10. Palettenmanagement

10.1 Palettentausch

Die Anlieferung erfolgt auf **einwandfreien, tauschfähigen Euro-Pool-Paletten**.

Diese werden im Wareneingang in der Qualität gebraucht, tauschfähig zurückgegeben. Falls die entsprechende Anzahl an Leerpaletten nicht vorrätig ist, erfolgt die Rückgabe oder Verrechnung in einem angemessenen Zeitraum. In diesem Fall wird dem Fahrer die Differenzmenge auf einem Palettenschein quittiert. Eine Rückgabe von Paletten erfolgt nur gegen Vorlage des Original-Lademitelscheins im ausstellenden Haus.

Für die Anlieferung auf Einwegpaletten oder defekten Paletten sowie bei Verweigerung des Palettentausches werden 12,00 € je Palette verrechnet.

10.2 Anforderungen an Paletten

- Ausschließlich Euro-Pool-Paletten (1.200 × 800 mm)
- Maximale Höhe: 1.650 mm inkl. Palette und Deckel
- Maximales Gewicht: 800 kg
- Ladungssicherung gemäß Vorgaben

Werden die Vorgaben zur Palettensicherung, Stapelung oder Ladungssicherung nicht eingehalten, sind Gewichts- oder Maßvorgaben überschritten oder erfolgt die Anlieferung auf beschädigten Paletten, behält sich Mohr Morawa vor, die Annahme ganz oder teilweise zu verweigern.

10.3 Verlagsreine und titelreine Paletten

Bei entsprechend hohen Mengen eines Titels (**ab etwa 60cm Palettenhöhe**) sind verlagsreine und ggf. **titelreine Paletten** zu bilden.

Mischpaletten sind ausschließlich **für Kleinmengen** (~10-150 Stück/Titel) vorgesehen.

Um eine reibungslose Bearbeitung zu unterstützen, bitten wir Sie, **Novitäten getrennt von der Backlist** anzuliefern. Eine deutliche Kennzeichnung der Novitäten-Packstücke erleichtert die Zuordnung zusätzlich.

11. Verpackung und Ladungssicherung

11.1 Verpackungsvorschriften

Packstücke sind so auszulegen, dass Beschädigungen während Transport, Wareneingang und Lagerung vermieden werden.

Die Lagen sind im Verbund versetzt zu stapeln. Auf jeder Lage soll die gleiche Anzahl von Büchern/Artikeln liegen. Die Lagen sollen gegen Verrutschen mit Zwischenlegpappe gesichert werden (3 bis 5 Stück pro Palette).

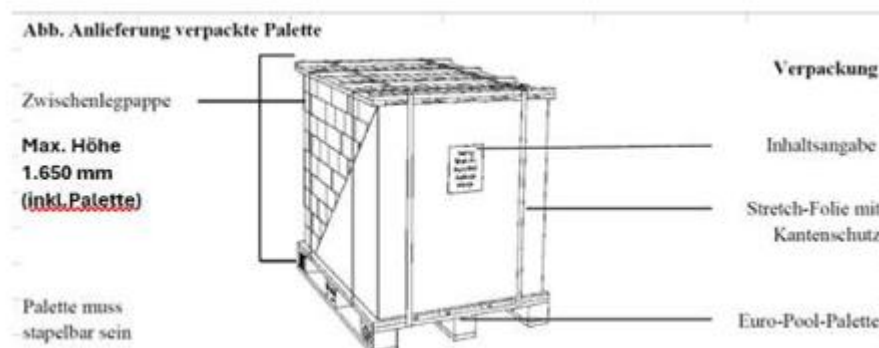
Überpackte Packstücke sowie Packstücke, die die vorgegebenen Höchstmaße überschreiten, sind nicht zulässig. Vom Buchblock/den Kartons zu den Palettenaußenkanten ist ein Mindestabstand von 3 cm einzuhalten.

Die Bücher/Artikel sind an der Palettenunterseite sowie an der Oberseite durch Graupappeeinlagen zu schützen.

Die Palette muss mit einem stabilen Deckel und Umreifung gesichert werden. Die Seiten müssen mit Kantenschutz und Stretch-Folie geschützt werden.

Palette und Buchblock bzw. Kartons müssen mit dem Palettenfuß eingestretcht sein, um ein Verrutschen der Ware auf dem Transportweg zu verhindern.

Verpackungseinheiten müssen immer die gleiche Menge eines Titels enthalten.



11.2 Kennzeichnung von Paletten und Packstücken

- Verlag bzw. Lieferant an den Schmalseiten der Palette
- Eindeutige Packstückkennzeichnung
- Durchgehende Nummerierung zusammengehöriger Packstücke (1/3, 2/3, 3/3)
- Novitäten deutlich kennzeichnen
- Verpackungseinheiten gut lesbar beschriften
- Anbruchkartons deutlich kennzeichnen

12. Mischpaletten und Paketsendungen

12.1 Mischpaletten

Mischpaletten sind ausschließlich für **Kleinmengen** (~10-150 Stück/Titel) vorgesehen. Größere Mengen (ab etwa 60cm Palettenhöhe) sind grundsätzlich als titelreine Palette zu packen. Zusätzlich zum Lieferschein ist eine **Packstückinhaltsliste mit Mengen und EAN/Titelnummern** anzubringen.

Für eine effiziente Bearbeitung empfehlen wir, unterschiedliche Titel auf einer Palette klar voneinander abzugrenzen und bündig zu stapeln. Ein Titel soll nicht auf mehrere Packstücke verteilt werden.

Eine gut sichtbare Kennzeichnung der Verpackungen mit Verlag, EAN, Kurztitel und Menge unterstützt eine rasche Zuordnung im Wareneingang.

12.2 Unzulässige Mischcontainer/ PAL-Boxen

Anlieferungen von PAL-Box/Paletten-Containern mit **durcheinander gewürfelten Titeln** sind **nicht zulässig**. Titel sind innerhalb der Box **klar voneinander zu trennen** und die Box ist entsprechend des Inhalts zu beschriften.

Wird entgegen dieser Anlieferungsanweisung in Mischcontainern angeliefert, wird die Lieferung im Wareneingang nachrangig bearbeitet und der daraus entstehende Mehraufwand gemäß Gebührenkatalog verrechnet – 50€/PAL-Box.

13. Verkaufseinheiten und Sets

Eine Verkaufseinheit (VE) gilt als ein Exemplar und ist als solches zu kennzeichnen. Mehrbändige Ausgaben unter einer EAN gelten als Verkaufseinheit und sind als Set zu kennzeichnen und zu verpacken.

14. Verpackungsmaterialien

Als Verpackungsmaterialien dürfen zum Einsatz kommen:

- Paletten: ausschließlich originale Euro-Pool-Paletten
- Deckel: Holz oder stabile Wellpappe
- **Keine Einwegpaletten**
- Spannbänder aus PP
- PE-Folie
- Recyclbare Kartonage
- Füllmaterial ausschließlich aus Papier oder Wellpappe

Bitte achten Sie darauf, dass sämtliche eingesetzten Verpackungsmaterialien den jeweils geltenden **Anforderungen der PPWR** sowie den relevanten nationalen und europäischen Rechtsvorschriften entsprechen.

15. Anlieferung von Lebensmitteln

Die Anlieferung von Lebensmitteln ist nur nach vorheriger Abstimmung mit Mohr Morawa möglich.

Folgende Informationen müssen bereitgestellt werden:

- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)
- Allergenkennzeichnung
- Ggf. Produktinformationen für Lagerung und Versand

Mohr Morawa behält sich vor, die Annahme von Lebensmitteln abzulehnen, wenn die erforderlichen Informationen nicht vorliegen.

16. Schlussbestimmungen

Die Einhaltung dieser Anlieferungsanweisung ist Voraussetzung für eine reibungslose Warenübernahme und -bearbeitung bei Mohr Morawa.

Werden die in dieser Anlieferungsanweisung festgelegten Anforderungen nicht eingehalten, behält sich Mohr Morawa vor,

- die Annahme der Lieferung ganz oder teilweise zu verweigern,
- die Bearbeitung der Lieferung nachrangig durchzuführen,
- erforderliche Zusatzleistungen gesondert zu verrechnen sowie
- ggf. Gebühren und Aufwandsentschädigungen in Rechnung zu stellen.

Die jeweils gültige Fassung dieser Anlieferungsanweisung ist verbindlich und von allen Lieferanten, Verlagen, Spediteuren und sonstigen Geschäftspartnern einzuhalten.